

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation "Verdreifachung der Vermögenssteuer für KMU-Inhaber" von Daniela Schneeberger, FDP (2008/258)**

Datum: 18. November 2008

Nummer: 2008-258

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 18. November 2008

Beantwortung der Interpellation «Verdreifachung der Vermögenssteuer für KMU-Inhaber» von Daniela Schneeberger, FDP ([2008/258](#))

Landrätin Daniela Schneeberger, FDP, reichte am 16. Oktober 2008 die Interpellation [2008/258](#) ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

I. Text der Interpellation

«Bisher galt für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert die Wegleitung der schweizerischen Steuerkonferenz aus dem Jahr 1995. KMU, die keinen Ertrag erwirtschaften konnten, wurden mit einem Drittel des Substanzwertes bewertet. Im Jahre 2004 waren das rund 55% aller Gesellschaften in der Schweiz. Die Bewertung ist massgebend für die Vermögenssteuer der Inhaber von nicht kotierten Aktien oder GmbH-Anteilen. Diese Praxis hat sich bis heute im Grossen und Ganzen bewährt. Nun hat die schweiz. Steuerkonferenz (SSK) diese «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» überarbeitet. Als Mindestwert eines KMU soll neu der «Substanzwert zu Fortführungswerten» gelten. Diese Änderung führt für mehr als die Hälfte aller KMU zu einer Verdreifachung des Steuerwertes, die somit - bezogen auf den Anteil an einer KMU - zwangsläufig zu einer Verdreifachung der Vermögenssteuer für die Inhaber von KMU führt. Die neue Wegleitung soll bereits am 1. Januar 2009 in Kraft treten, die umstrittene Bestimmung des Substanzwertes als Mindestwert am 1. Januar 2011, nach einer dreijährigen Übergangsfrist. Im Hinblick auf die in unserem Kanton anstehende Revision der Vermögenssteuer bitte ich den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen dieser Änderung auf die Steuerattraktivität der Kantone, insbesondere auf den Steuerstandort Basel-Landschaft?
2. Wie stellt sich die Regierung zu dieser heimlichen Steuererhöhung ohne Gesetzgebungsverfahren? Wird und kann sie sich überhaupt dagegen wehren?
3. Wird diese Änderung, sofern nichts dagegen unternommen werden kann, in unserer bevorstehenden Vermögenssteuerreform bereits berücksichtigt werden?
4. Wie wird sich diese von der schweizerischen Steuerkonferenz verordnete Steuererhöhung auf die Baselbieter KMU auswirken?

5. Ist der Regierungsrat bereit, diese steuerliche Mehrbelastung mit geeigneten Massnahmen abzufedern respektive zu kompensieren? Wenn ja, welche konkreten Gegenmassnahmen stehen dabei im Vordergrund?»

II. Antwort des Regierungsrats

Vorbemerkung:

Die Regeln für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer sind im Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) Nr. 28 vom 28. August 2008 festgehalten. Dieses KS wurde neu überarbeitet und gilt für die Bewertung von Unternehmen mit Bilanzstichtagen nach dem 1. Januar 2008. Vorher galt das KS SSK Nr. 28 vom 21. August 2006, das aber v.a. die in der alten Wegleitung aus dem Jahr 1995 enthaltenen Grundsätze an das System der einjährigen Gegenwartsbemessung anpasste.

Das neue KS SSK Nr. 28 enthält v.a. einen Punkt, der seitens der Wirtschaftsverbände und der KMU-Vertreter zu massiver Kritik Anlass gegeben hat. In Randziffer 36 des KS wird nämlich neu festgehalten, dass als Mindestwert einer Gesellschaft jedenfalls der Substanzwert zu Fortführungswerten gilt. Bisher lag der Mindestwert hingegen bei einem Drittel des Substanzwerts. Die neue Mindestbewertungsvorschrift soll erst per 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Das KS SSK Nr. 28 enthält neben dem kritisierten Punkt diverse Neuerungen, die sich deutlich zugunsten der KMU-Inhaber auswirken. Zu erwähnen ist zum Beispiel, dass der für die Bestimmung des Ertragswerts massgebende Kapitalisierungszinssatz erhöht wird. Er setzt sich neu aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen (Anlehnung an SWAP-Satz) und einer festen Risikoprämie von 7 % zusammen und wird jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Weiter stehen zwei Bewertungsmodelle zur Auswahl. Dabei wird sich die kantonale Steuerverwaltung für ein grundsätzlich anwendbares Modell entscheiden, die zu bewertende Gesellschaft hat aber das Recht, das andere, für sie günstigere Modell zu wählen. Sie muss dann allerdings die gewählte Berechnungsmethode während fünf Jahren beibehalten. Auch ist die Grenzrendite für die Gewährung des Minderheitenabzugs von 30 % erhöht worden.

Der Entwurf des KS SSK Nr. 28 wurde im Übrigen mit Vertretern der Vereinigung privater Aktiengesellschaften (VPAG) vorbesprochen. Diese habe sich gegenüber der neuen Mindestbewertungsvorschrift allerdings skeptisch geäussert.

Verschiedene Wirtschaftsverbände sind beim Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) und der SSK vorstellig geworden und machen geltend, die neue Mindestbewertung zum Substanzwert führe zu einer massiven Erhöhung der Vermögenssteuer von KMU-Inhabern. Zudem wurden auf eidgenössischer Ebene verschiedene politische Vorstösse eingereicht. So ist z.B. im Entwurf des Sessionsprogramms des Ständerats die parlamentarische Initiative Germann mit dem Thema «Fragwürdige Verdreifachung der Vermögenssteuer für KMU-Inhaber» (08.3591) traktandiert. Eine weitere parlamentarische Initiative betreffend Änderung von Art. 14 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) wurde von der Wirtschafts- und Abgabekommission des Nationalrats bereits verabschiedet. Diese Initiative verlangt, dass für nicht kotierte Beteiligungsrechte an einer Kapitalgesellschaft in allen Fällen vorwiegend der Ertragswert berücksichtigt werden muss.

Aufgrund dieser Entwicklung hat der Vorstand der SSK beschlossen, mit Vertretern der Wirtschaftsverbände eine Aussprache durchzuführen. Die FDK unterstützt dieses Vorgehen. Auch der Bundesrat dürfte in seinen Stellungnahmen zu den verschiedenen politischen Vorstössen auf eid-

genössischer Ebene auf diese Gespräche verweisen. Es ist durchaus möglich, dass im Rahmen dieser Gespräche eine andere Lösung zur Zufriedenheit aller Beteiligten gefunden wird. Es ist im heutigen Zeitpunkt bezüglich der Mindestbewertungsregeln also noch keine definitive Entscheidung gefallen. Hingegen hat der Vorstand der SSK entschieden, dass das KS SSK Nr. 28 nicht sistiert wird, da einerseits der umstrittene Punkt erst ab dem Jahr 2011 wirksam sein wird und andererseits durch eine Sistierung auch die positiven Punkte für die KMU-Inhaber nicht in Kraft treten könnten.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Regierungsrat im heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich, auf alle gestellten Fragen im Detail einzugehen. Es ist durchaus denkbar, dass sich mit der definitiven Lösung die eine oder andere Frage erübrigen wird.

Zu Frage 1:

Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen dieser Änderung auf die Steuerattraktivität der Kantone, insbesondere auf den Steuerstandort Basel-Landschaft?

Antwort:

Bei der von der SSK erlassenen Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer handelt es sich um eine Empfehlung an die Kantone, wie Art. 14 StHG umgesetzt werden soll. Im StHG wird festgehalten, dass das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten ist; dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden. Wenn nun alle Kantone das KS SSK Nr. 28 in gleicher Weise anwenden würden, ergäben sich keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Kantonen und die Frage der interkantonalen Steuerattraktivität stellte sich gar nicht. Es ist aber bekannt, dass schon heute in einigen Kantonen – so auch im Kanton Basel-Landschaft mit seiner besonderen Bewertung von Beteiligungspapieren – in Abweichung vom KS SSK Nr. 28 Aktienbewertungen vorgenommen werden. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der zurzeit laufenden Vermögenssteuerreform aber auf jeden Fall mit der Frage der Standortattraktivität unseres Kantons auseinandersetzen.

Zu Frage 2:

Wie stellt sich die Regierung zu dieser heimlichen Steuererhöhung ohne Gesetzgebungsverfahren? Wird und kann sie sich überhaupt dagegen wehren?

Antwort:

Die gesetzliche Grundlage für die Bewertung von Vermögen für die Vermögensbesteuerung befindet sich in Art. 14 StHG resp. in § 42 ff. des kantonalen Steuergesetzes. Diese Bestimmungen auszulegen ist Sache der Behörden und der Justiz. Ein Hilfsmittel dazu ist das in Frage stehende KS SSK Nr. 28, das der Harmonisierung der Gesetzesauslegung in allen Kantonen dient. Es handelt sich daher vorliegend nicht um eine heimliche Steuererhöhung ohne Gesetzgebungsverfahren, sondern um eine Auslegungsfrage. Deren Überprüfung wäre im Streitfall Sache der Justiz.

Ein Justizverfahren steht vorläufig aber nicht zur Diskussion, da – wie einleitend bemerkt – die Angelegenheit noch nicht definitiv entschieden ist. Daher verzichtet der Regierungsrat im heutigen Zeitpunkt auch auf die Beantwortung der zweiten Frage.

Zu Frage 3:

Wird diese Änderung, sofern nichts dagegen unternommen werden kann, in unserer bevorstehenden Vermögenssteuerreform bereits berücksichtigt werden?

Antwort:

In der bevorstehenden Vermögenssteuerreform wird die Bewertung von Aktien für die Vermögenssteuer jedenfalls ein Thema sein. Denn auch die spezielle Bewertung nach dem Baselbieter Modell in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses über die Bewertung der Aktien für die Vermögenssteuer vom 21. Januar 1975 ist sowohl für die Steuerkunden als auch für die Vollzugsbehörde nicht mehr befriedigend und muss überprüft werden. In die diesbezüglichen Überlegungen wird selbstverständlich auch die Anwendung des KS SSK Nr. 28 miteinbezogen werden.

Zu Frage 4:

Wie wird sich diese von der schweizerischen Steuerkonferenz verordnete Steuererhöhung auf die Baselbieter KMU auswirken?

Antwort:

Der Regierungsrat verzichtet aufgrund der noch anstehenden Gespräche mit den Wirtschaftsverbänden im heutigen Zeitpunkt auf Aussagen zu allfälligen Auswirkungen für die Baselbieter KMU-Inhaber. Dies umso mehr, als der strittige Punkt der Mindestbewertung von Aktien erst ab dem Jahr 2011 gilt. Auf diesen Zeitpunkt soll auch die Baselbieter Vermögenssteuerreform in Kraft treten, deren Folgen ebenfalls zu berücksichtigen wären. Diese sind aber noch nicht im Detail bekannt.

Ein Hinweis sei an dieser Stelle aber angebracht: nur der kleinere Teil der KMU-Inhaber bezahlt unter dem geltenden Steuergesetz überhaupt Vermögenssteuern. Wie sich dies in Anwendung der diskutierten Mindestbewertungsvorschrift ändern würde, kann an dieser Stelle offen gelassen werden.

Zu Frage 5:

Ist der Regierungsrat bereit, diese steuerliche Mehrbelastung mit geeigneten Massnahmen abzufedern respektive zu kompensieren? Wenn ja, welche konkreten Gegenmassnahmen stehen dabei im Vordergrund?

Antwort:

Wie bereits bei der Beantwortung von Frage 3 erwähnt wurde, wird im Rahmen der Vermögenssteuerreform die Bewertung von Wertpapieren überprüft werden. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens werden sowohl die Parteien als auch die interessierten Verbände Gelegenheit haben, sich zur vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung zu äussern. Im heutigen Zeitpunkt ist es aber noch zu früh, sich zu allfälligen Massnahmen zu äussern; dies umso mehr, als der ab dem Jahr 2011 minimal zu berücksichtigende Vermögenssteuerwert von nicht börsenkotierten Aktien noch nicht feststeht.

Liestal, 18. November 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Ballmer

Der Landschreiber:

Mundschin